

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002

[...]

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. und § 2. ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die verliehenen militärischen Auszeichnungen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(4) und (5) ...

§ 4. ...

2. Abschnitt Militär-Verdienstzeichen

§ 5. und § 6. ...

§ 8. (1) und (2) ...

(3) *Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder setzt die beliehene Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Militär-Verdienstzeichen abzuerkennen.*

(4) *Die Aberkennung des Militär-Verdienstzeichens obliegt dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.*

Militärauszeichnungsgesetz 2002 – MAG 2002

[...]

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. und § 2. ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Die verliehenen militärischen Auszeichnungen *nach § 1 Z 2 bis 4* gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie dürfen von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Eigentümers nicht an andere Personen übereignet werden.

(4) und (5) ...

§ 4. ...

2. Abschnitt Militär-Verdienstzeichen

§ 5. und § 6. ...

§ 8. (1) und (2) ...

(3) *Auf das Militär-Verdienstzeichen sind § 18 und §§ 21 bis 24 des Ehrenzeichengesetzes (EhrenzeichenG), BGBl. I Nr. xxx, über Rechte am Ehrenzeichen sowie über Widerruf und Aberkennung von Ehrenzeichen anzuwenden.*

Geltende Fassung**4. Abschnitt****Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 15. ...

§ 16. (1) bis (8) ...

(9) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2006 verwirklicht wurden, ist § 14a Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

§ 17. ...

§ 18. (1) bis (4f) ...

(4g) § 2, § 3 Abs. 5, § 6, § 8b, § 8c Abs. 3, § 9 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 14b sowie § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(5) ...

§ 19. ...

Vorgeschlagene Fassung**4. Abschnitt****Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 15. ...

§ 16. (1) bis (8) ...

(9) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2006 verwirklicht wurden, ist § 14a Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

(10) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Eigentumsverhältnisse an Militär-Verdienstzeichen, die vor dem xxx verliehen wurden, unberührt bleiben.

§ 17. ...

§ 18. (1) bis (4f) ...

(4g) § 2, § 3 Abs. 5, § 6, § 8b, § 8c Abs. 3, § 9 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 14b sowie § 19, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(4h) § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxx treten mit xxx in Kraft.

(5) ...

§ 19. ...